

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung am 26. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.757.876 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 18.426.916 EUR
mit einem Saldo von	- 669.040 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 31.700 EUR
mit einem Saldo von	- 31.700 EUR

mit einem Fehlbedarf von	- 700.740 EUR
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-513.115 EUR
---	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	723.630 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.296.500 EUR
mit einem Saldo von	- 1.572.870 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.572.870 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-164.235 EUR
mit einem Saldo von	1.408.635 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 677.350 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.572.870 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.820.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 389 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 767 v.H. |

- | | |
|----------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |
|----------------------|----------|

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

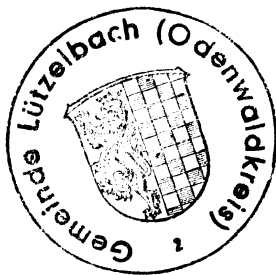
Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

- 1) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Mittel für Fraktionen und Verfügungsmittel gemäß § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten entsprechend.
- 2) In den Teilhaushalten 1-2, 3-6, 7-8 bzw. 9-15 werden jeweils untereinander die veranschlagten Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3) Die Ansätze für zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen.

- 4) Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Teilhaushalten verwendet werden. Dies gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen. Gemäß § 19 Abs. 4 GemHVO gilt dies auch für Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Lützelbach, 26. März 2026



Der Gemeindevorstand

Tassilo Schindler, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich folgende nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2026:

- a) zu der Abweichung von den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO hinsichtlich des Haushaltsausgleichs des Finanzhaushalts in der Planung,
- b) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

1.572.870 €

(in Worten: eine Million fünfhundertzweiundsiebzigttausendachthundertsiebzig Euro),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

- c) zu der Festsetzung des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.820.000 €

(in Worten: eine Million achthundertzwanzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO und

- d) zu der Festsetzung des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

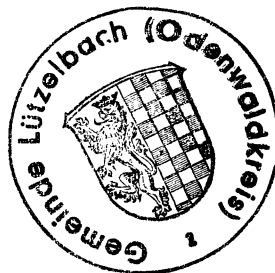
1.000.000 €

(in Worten: eine Million Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Der Haushaltsplan ist auf der Internetseite der Gemeinde Lützelbach (www.luetzelbach.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“, Abschnitt „Finanzen“, Unterpunkt „Haushalt“, Punkt „Haushalt 2026“ mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit veröffentlicht.

Lützelbach, 24. Juli 2026



Der Gemeindevorstand

Tassilo Schindler, Bürgermeister